

Kindheit im Heim – Funktionieren um jeden Preis

Angelika Censebrunn-Benz

Die Hürden für ehemalige Heimkinder, nach ihren negativen Erfahrungen mit der Jugendhilfe ein normales Leben zu führen, waren hoch und sind es bis heute geblieben. „Als ich entlassen wurde aus dem Jugendwerkhof, da hab' ich nur funktioniert. Arbeit, Arbeit, Arbeit. Ich war gar nicht auf ein Leben allein vorbereitet, wusste gar nichts. Ich war immer der schnellste und pünktlich da. Der letzte, der abends ging. Das Soll hab' ich immer übererfüllt.“ Jahre später bricht Bernd K. zusammen, alles holt ihn ein. Er leidet bis heute an einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung und ist erwerbsunfähig. So wie ihm geht es vielen. Das zerstörte Selbstvertrauen wird durch Fleiß und „es aushalten“ kompensiert. Mit dramatischen Folgen. Die meist jahrelange fehlende Zuwendung gepaart mit der strengen Behandlung und dem ihnen eingebläuteten Bewusstsein, „nichts wert zu sein“, stellen für die meisten Heimkinder eine unüberwindbare Hürde bei der Bewältigung eines normalen Alltages dar. Viele von ihnen können bis heute nicht mit Autoritätspersonen umgehen, wie ein ehemaliges Heimkind erzählt. Der heute 57jährige Bernd K. habe es kaum ertragen, eine Anzeige bei der Polizei zu machen, nachdem sein Fahrrad gestohlen worden war. Zu groß war die Angst, er würde vielleicht am Ende als Schuldiger bezeichnet, er würde ausgelacht oder müsste auf anderem Wege eine Demütigung erfahren. Viele Zeitzeugen berichten Ähnliches – nicht zuletzt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen für den Heimkinderfonds bestätigen diese Erfahrung.

Viele ehemalige Heimkinder sind in psychotherapeutischer Behandlung, leiden unter posttraumatischen Belastungsstörungen wie Schlaflosigkeit oder Angstzuständen. Wie die 61jährige Frieda F., die im Jugendwerkhof Burg sowie im Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau war. Heute ist sie frühverrentet und bezeichnet sich selbst als „eine geschundene Seele ohne Ruhe“. Bis heute stellt der Alltag sie vor Probleme, wenn beispielsweise im Supermarkt an der Kasse jemand dicht aufrückt. Panikattacken und Luftnot zwingen sie dann zum Verlassen des Geschäftes. Robert S. kann nur bei Licht schlafen, mit dem Rücken zur Wand. Eine Folge der sexuellen Übergriffe im Spezialkinderheim Pretzsch.

Diese Beispiele zeigen eindrücklich, wie nachhaltig das Leben der ehemaligen Heimkinder zerstört wurde und wie weit sie auch jetzt Jahrzehnte nach dem Erlebten von einem normalen Leben entfernt sind – das ist kein Problem, das nur die Kinder der Heimunterbringung der Zeit der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) betrifft.

I. Heimerziehung in der DDR

Eine knappe halbe Million Menschen durchliefen als Kinder und Jugendliche zwischen 1949 und 1990 eines der insgesamt 662 Einrichtungen des Heimsystems der DDR.

Die Heimerziehung in der DDR folgte dem marxistisch-leninistischen Pädagogikprinzip, dem zufolge das „Sein“ das Bewusstsein präge. Kinder und Jugendliche, die sich nicht bewusst und freiwillig den gesellschaftlichen Regeln unterwarfen, sollten durch die Heimerziehung zum Umdenken bewegt und zur Einsicht gebracht werden. Hier sollte – notfalls durch gewaltsames Brechen ihres Willens – eine Änderung des Seins und damit auch des Bewusstseins herbeigeführt werden. Der Leitfaden der Jugendhilfekommissionen des Ministeriums für Volksbildung hielt hierzu fest: „Jugendhilfe ist dann erforderlich, wenn im Zusammenhang mit der Kindererziehung in den unmittelbaren sozialen Beziehungen einzelner Menschen die Prinzipien sozialistischen Zusammenlebens nicht verwirklicht werden können. Jugendhilfe hat Störungen der sozialen Beziehungen zum Gegenstand, Abweichungen vom Idealbild der sozialistischen Menschengemeinschaft, und das vor allem auf den Familienbereich bezogen.“¹

Die Ängste, Sorgen oder Probleme der/des Einzelnen spielten in der Jugendhilfe ebenso wenig eine Rolle wie die Umstände, die zu einer Einweisung geführt hatten. Die Strukturen, Regeln und Maßnahmen der (Um-)Erziehung, die auf der Basis von Betroffenenberichten, zeitgenössischen Kontrollberichten und Vorschriftenkatalogen nachgezeichnet werden können, zeigen das erschreckende Ausmaß des bewussten und gewollten Brechens von Willen und Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen und lassen ahnen, wie groß der Schaden ist, der den Kindern und Jugendlichen in Obhut der Heime in der DDR zugefügt wurde. Dies trifft insbesondere für die Spezialheime und Jugendwerkhöfe zu.

1 Wapler (2012), S. 26; vgl. auch Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer (Hg.) (2012), S. 32.

Die Erziehung im Heim wie im Werkhof erfolgte auch durch das Kollektiv. Zum einen gab es eine Gruppe von Kindern bzw. Jugendlichen, die, mit Privilegien ausgestattet, die Erzieherinnen und Erzieher unterstützen sollte und die Organisation der alltäglichen Abläufe übernahm. Zum anderen wurde das Kollektiv durch gemeinsames Erledigen der einzelnen Aufgaben bzw. durch gemeinsame Bestrafung der gesamten Gruppe mit in die Erziehung einbezogen. Das führte mitunter zu Selbstjustiz und verhinderte, dass sich die Kinder und Jugendlichen untereinander eng befreundeten. Auch für die fehlende körperliche Leistung eines Einzelnen wurden alle bestraft. So musste die gesamte Gruppe Strafunden drehen, weil ein Mädchen zu langsam gelaufen war. Abends folgte die Rache des Kollektivs.

Auch in den Normalkinderheimen war die Kollektiverziehung allgegenwärtig. An die wöchentliche Kontrolle der Zimmer im Kinderheim Königsheide in Berlin Treptow erinnert sich ein ehemaliges Heimkind. Wenn nicht alles den Anforderungen der Erzieherinnen und Erzieher entsprach, musste die Gruppe dies in Ordnung bringen. Die Wut darüber und die Sorge, der Ausgang für alle könnte gestrichen werden, entlud sich dann über diejenige, die die „Mängel“ zu verschulden hatte. Die Aufgaben seien schon aus Angst vor Repressalien und den Drangsalierungen der Gruppe immer sehr gewissenhaft verrichtet worden. Sie erinnert sich besonders an das Prozedere, wenn ein Schrank nicht ordentlich aufgeräumt war. In diesem Fall schmiss der Pionier vom Dienst alle Sachen auf den Boden und die Betreffende musste ihn wieder in Ordnung bringen. Doch auch wenn sie dann ordentlich gefaltet eingeräumt waren, wurden sie wieder und wieder auf den Boden geworfen „bis das Mädchen weinend zusammenbrach. In ihrer Verzweiflung fand sie weder Schutz noch Trost bei den anderen.“²

Jeanette Harder berichtet über ihre Ankunft im Durchgangsheim Dresden I, nachdem ihre Großmutter das damals 15jährige Mädchen, das von seinem Stiefvater missbraucht und grün und blau geschlagen worden war, beim Jugendamt abgegeben hatte, um sie zu schützen: „Dort angekommen, wurden mir erst mal die Haare geschnitten und dann wurde ich in den Waschraum dirigiert, wo ich mich entkleiden mußte. Meine Sachen wurden weggenommen und dann wurde ich von den anderen im Durchgangsheim mit einer großen Scheuerbürste und Kernseife geschrubbt.“³

2 Burkowski (1992), S. 38.

3 Zitiert nach: Sachse (2013), S. 87.

Die Einbeziehung des Kollektivs in die Bestrafung entweder durch die Einbindung der anderen bei der Bestrafung der/des Einzelnen oder die Verhängung von Gruppenstrafen unterband jede Solidarität untereinander und ist von den meisten Heimkindern als äußerst belastend und demütigend empfunden worden. Statt Schutz und Trost gab es Misstrauen und Angst.

Die Erzieherinnen und Erzieher schufen eine Stimmung der Hoffnungs- und Ausweglosigkeit, die nur auf das Aufgeben und Unterordnen aus war. Stundenlanger Strafsport brachte die jungen Menschen an den Rand ihrer Kräfte. Ilona Dathe erinnert sich an den Sport in Torgau: „Sie behängten unsere Arme mit Beton oder Sand gefüllten Eimern oder anderen Gewichten, und wir mussten damit zig Kniebeugen bewältigen, Dauerlauf machen oder so lange stehen, bis wir nicht mehr konnten.“⁴

Normalheim

Für die Normalkinderheime (der Begriff ist erstmals 1951 vermerkt) waren „anhanglose, milieugefährdete Kinder ohne wesentliche Erziehungs Schwierigkeiten, Kinder, deren Erziehungsberechtigte durch berufliche Tätigkeit, Krankheit oder andere Gründe ihren Erziehungspflichten nicht nachkommen konnten, sowie anhanglose, familiengelöste und milieugefährdete Jugendliche ohne erhebliche Erziehungsschwierigkeiten“⁵ vorgesehen. Die Heime gliederten sich in solche für Drei- bis Sechsjährige und solche für Sechs- bis 16jährige. Jugendliche über 16 Jahre wurden in so genannten Jugendwohnheimen untergebracht. Die Kinder, die in Normalheimen aufwuchsen, durften die normalen Schulen der Umgebung besuchen.

Durchgangsheim

In den Durchgangsheimen sollten die Kinder und Jugendlichen nur kurz bleiben, bis eine dauerhafte Bleibe gefunden war. Die auch für Durchgangsheime geltende Schulpflicht wurde oft nicht eingehalten, wie viele Zeitzeuginnen und Zeitzeugen berichten. Eine ehemalige Insassin erzählt: „Der Tagesablauf war immer der gleiche. Nachdem jeder die ihm zugewie-

4 Zitiert nach: Glocke (2018), S. 314–315.

5 Ebd., S. 25.

sene Hausarbeit erledigt hatte und wir Essen bekamen, hieß es ab zur Arbeit. Im Hof war eine Baracke, die vergittert war. Dort stellten wir von Montag bis Samstag Lampenfassungen im Akkord her. Wurde unser Soll nicht geschafft, hieß es für alle, Sport oder Bestrafung durch Essensentzug.“⁶

In den Durchgangsheimen herrschte ein besonders rauer und die Würde der Kinder und Jugendlichen verletzender Umgang. Roland Hermann erinnert sich an seine Ankunft in Bad Freienwalde: „Erstmal kam man ja drei Tage in Einzelhaft. Und das bei Schmalzstullen und einem Becher Tee.“⁷ Bei Verstößen gegen die Regeln oder Mängeln bei der Erfüllung der Anforderungen wie z.B. des Bettenbaus erfolgten harte Strafen. Dazu zählte das stundenlange Stillstehen ohne Nahrung und Wasser, an das sich die Betroffene Norda Krauel erinnert: „Das war eine Prozedur, die alle Jugendlichen im Durchgangsheim Bad Freienwalde erlebten. Man wollte uns brechen. Das war der oberste Grundsatz.“⁸

Spezialheim

Kinder und Jugendliche zwischen sechs (ab 1980 zehn) und 16, die als schwer erziehbar eingestuft wurden, wurden in direkt den Bezirken unterstellte Spezialheime eingewiesen. Die einzige Ausnahme bildete der Geschlossene Jugendwerkhof Torgau, der als eine Art Strafeinrichtung innerhalb des Spezialheimsystems fungierte und direkt dem Ministerium für Volksbildung unterstellt war. Die Erzieher und Erzieherinnen der Spezialheime der DDR waren „in besonderem Maße zur Disziplinierung der Kinder und Jugendlichen aufgefordert [...], um stabile Erziehungssituationen herzustellen. Stabile Erziehungssituationen werden aber nicht mit der individuellen, pädagogischen Stabilisierung der betroffenen Kinder verbunden, sondern mit einem äußerlich hergestellten strengen Regelrahmen.“⁹

Der 1984 erschienenen Publikation „Umerziehung in den Spezialheimen der Jugendhilfe“ von Hubert Steinig, Franz Kunert und Horst Thiem

6 Zitiert nach: Ebbinghaus / Sack (2012), S. 326.

7 Zitiert nach: Deutschlandfunk (16.8.2017): Opfer fordern Rehabilitierung. <https://www.deutschlandfunkkultur.de/ddr-durchgangsheim-in-bad-freienwalde-opfer-fordern-100.html> (abgerufen am 11.1.2022).

8 Zitiert nach: TAZ (1.8.2013): Peinigen und brechen. Schicksale in DDR-Kinderheimen. <http://www.taz.de/!5062080/> (abgerufen am 15.9.2015).

9 Jenaer Zentrum für empirische Sozial- & Kulturforschung (2012), S. 6.

ist zu entnehmen, dass die Bedingung zur Umerziehung eine „stabile Erziehungssituation“ sei. Diese sei gegeben, wenn eine „positive Einstellung der Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen zu den Anforderungen des kollektiven Lebens“ vorhanden sei.¹⁰ Sie sollte durch vollkommen durchgeplante Tagesabläufe erreicht werden. Dazu zählte auch, „dass die Freizeit im Heim straff organisiert und konkret geplant“ war.¹¹ Die in den Spezialheimen untergebrachten Kinder besuchten eine heimeigene Schule. Der eklatante und anhaltende Mangel an Fachkräften führte 1986 zur Abschaffung der 9. und 10. Klasse, sodass Kindern nur noch eine Schulbildung bis zum Abschluss der 8. Klasse möglich war.

Jugendwerkhof

In den (ab 1965 den Spezialheimen zugeordneten) Jugendwerkhöfen waren Kinder und Jugendliche zwischen 14 und 20 Jahren untergebracht, die als „schwer erziehbar“ eingestuft worden waren. Mit militärischem Drill, einem rigiden Strafsystem und Zwangssport sollten die Jugendlichen dort umerzogen und auf „den rechten Weg“ gebracht werden. Bei ihrer Ankunft erfuhren die Jugendlichen sofort, dass ihre persönlichen Rechte hier nicht viel zählten. Ihnen wurden die Haare geschnitten, sie mussten alle persönliche Habe abgeben. Arbeit spielte eine große Rolle in der Umerziehung, so wurden alle Jugendlichen in den Arbeitsprozess eingebunden, oft mussten sie schwere körperliche und gesundheitsschädliche Arbeiten leisten, wie die Mädchen des Jugendwerkhofes Crimmitschau im Volltuchwerk. Ines F. erinnert sich an den beißenden Gestank der Chemikalien, an die schwere Arbeit im Dreischichtsystem und den großen Hunger, den sie litt: „Mir hat der Magen manchmal so weh getan, dass mir die Tränen gelaufen sind.“¹²

Während zu Beginn noch eine Vielzahl von Berufsausbildungen möglich war, änderte sich dies schnell auf zwei Berufe pro Jugendwerkhof, je nach Produktionsbetrieb in der Nähe. Die Ausbildung war fast immer an Industrie- und Produktionsauflagen gekoppelt. Die Arbeitserziehung rückte Mitte der 1950er Jahre immer weiter in den Mittelpunkt, die Ausbildung der Jugendlichen trat dagegen in den Hintergrund – so wurde die wöchentliche Schulbildung auf 14 Stunden begrenzt. Ziel dieser Ver-

10 Steinig et al. (1984), S. 6.

11 Ebd., S. 46.

12 Ines F. (2013), S. 30.

schiebung war die Refinanzierung der Einrichtungen. Die Folge war, dass ab 1956 keine vollwertige Berufsausbildung mehr erfolgte. Die Jugendlichen konnten nur noch den Abschluss der Teilfacharbeiterin und des Teilfacharbeiters machen. Dies hatte dramatische Folgen für ihre weitere berufliche Zukunft. Nach der Wiedervereinigung wurde dieser Abschluss nicht anerkannt. So galten sie als ungelernte Arbeiterinnen und Arbeiter, leisteten schwere körperliche Arbeit z.B. im Tage- oder Gleisbau.

Nicht zuletzt die Zusicherung seitens des Ministeriums an ortsansässige Betriebe über bestimmte Kontingente an Arbeitskräften ist Anzeichen für eine Zwangs- und Strafarbeit der Jugendlichen.

Der Geschlossene Jugendwerkhof Torgau stellte als „Disziplinareinrichtung im System der Spezialheime“ den Gipfel der Umerziehung dar. Hier war das oberste Gebot: die Jugendlichen zu brechen. Militärischer Drill, ad absurdum geführter Strafsport, unmenschlicher Umgang und totale Demütigung sollten eine schnelle und widerstandslose Unterwerfung erzwingen. Die Jugendlichen wurden permanent angebrüllt, alles wurde im Kollektiv getan, das Laufen, der Toilettengang, es gab keine Sekunde Privatsphäre. Auf den Toiletten fehlten die Zwischentüren, Tritte, Schläge, Anschreien stellten den normalen Umgang dar. Über die folterähnlichen Strafen wie das Einsperren in einen feuchten kalten Kellerraum ohne Fenster, „Fuchsbau“ genannt, der so klein war, dass aufrechtes Stehen unmöglich war, in dem die Jugendlichen ohne Decke und nur mit einem Eimer für ihre Notdurft teils tagelang festgehalten wurden, ist bereits einiges bekannt. Jugendliche wurden dort systematisch zum psychischen wie physischen Zusammenbruch geführt.

II. Das Heimpersonal

In den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen der DDR herrschte Zeit ihres Bestehens Mangel an Fachkräften. 1954 hatten 60 bis 80 Prozent der in Heimen tätigen Erzieherinnen und Erzieher keine pädagogische Ausbildung, die übrigen verfügten nur über eine Kurzausbildung.¹³ Das Regime bemühte sich, dem entgegenzuwirken: Ab 1953 war eine Vollausbildung (mit Abschluss Unterstufenlehrer/in) zur Heimerzieherin bzw. zum Heimerzieher am Institut für Lehrerbildung möglich. Außerdem sollten Qualifizierungskurse mit einer Dauer von bis zu zwölf Monaten Abhilfe schaffen. Ab Mitte der 1960er Jahre gab es so zwar eine ganze Generation in der

13 Vgl. Ebbinghaus / Sack (2012), S. 35.

DDR ausgebildeter Erzieherinnen und Erzieher, die jedoch keine oder kaum eine sozial- oder sonderpädagogische Ausbildung besaßen und kaum Spielraum für Individualität genossen. Bis in die 1970er Jahre konnten nicht alle Planstellen besetzt werden.¹⁴ Dies änderte sich erst Anfang der 1980er Jahre, allerdings nur, weil Lehrerinnen und Lehrer nach der Ausbildung nun als Absolventen der Heimerzieherausbildung für 24 Monate abgeordnet wurden und Dienst im Heim leisten mussten. 1976 waren – im Kombinat der Sonderheime – 15 von 19 Erzieherinnen/Erziehern Absolventen, also Verpflichtete.

Die Mehrheit des Erziehungspersonals arbeitete weniger als fünf Jahre in seinem Beruf, die meisten fühlten sich überfordert. Die geringe Entlohnung, die Arbeit im Schichtsystem und die Arbeitszeiten am Wochenende machten den Beruf uninteressant.

Vornehmliche Aufgabe der Erzieherinnen und Erzieher war es, die „fehlende Einflussnahme“ der Ursprungsfamilien auszugleichen und Pläne, Regeln und Vorschriften um- und durchzusetzen sowie die engen Abläufe des Systems einzuhalten. Die Heimleitung hatte eine starke Stellung inne, sie entschied über Verlegungen, Entlassungen und Strafmaßnahmen. Während laut § 21, Abs. 4 der Heimordnung vom 10. Dezember 1969 ein Verbot der körperlichen Züchtigung bestand und offiziell als Strafmaßnahmen lediglich 1. Verwarnung vor der Gruppe, 2. Tadel vor der Vollversammlung und 3. Verweis vor der Vollversammlung vorgesehen waren, gehörten Übergriffe und körperliche Gewalt seitens der Erzieher nicht nur zum Alltag, sie erfolgten auch mit System.

Während diese Übergriffe und Züchtigungen in den Normalheimen noch von den einzelnen Erzieherinnen bzw. Erziehern abhingen, waren sie in den Jugendwerkshöfen – und an der Spitze dieses Erziehungssystems, dem Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau – feste Praxis. Konrad Witt,¹⁵ als Siebenjähriger ins Kinderheim in der Veste Heldburg eingeliefert, erinnert sich an einen Erzieher, „der hat uns immer die Brustwarzen rumgedreht“, bis diese blutunterlaufen waren. Er berichtet auch, dass Kinder beinahe von Erzieherinnen und Erziehern ersticken wurden: „Kissen drauf, erst mal warten und dann ganz plötzlich das Kissen wieder wegnehmen. Und dann gleich noch mal.“¹⁶ Die Kinder im Heim sollten überall und bei allem funktionieren.

14 Vgl. Ebbinghaus / Sack (2012).

15 Name geändert.

16 Zitiert nach: Thüringische Landeszeitung (22.4.2014): DDR-Kinderheime: „Ich höre noch die Schreie...“. <http://www.tlz.de/web/zgt/politik/detail/-/specific/DDR-Kinderheime-Ich-hoere-noch-die-Schreie-616251828> (abgerufen am 22.9.2016).

Im Geschlossenen Jugendwerkhof gipfelte die körperliche Gewalt gegen die Insassen. Ilona Dathe erinnert sich: „Die Erzieher [waren auf] körperliche Misshandlungen aus, und zwar in einem hohen Grade. [...] Frau Engemann etwa, eine sehr korpulente Erzieherin, hatte immer einen Gummiknüppel in der Hand und drosch bei geringsten Anlässen auf uns ein.“¹⁷ Sie erinnert sich noch an die erste Begegnung mit einem Erzieher. Lange hatte sie auf dem Flur stehend auf ihn warten müssen und sich an die Wand gelehnt: „Ich schätze, dass nach etwa einer Stunde ein Erzieher kam. Mit aggressiver Stimme fuhr er mich an, mich aufrecht hinzustellen, was ich nicht tat. Daraufhin trat er mir mit seinen Springerstiefeln mit voller Wucht gegen mein Schienbein. [...] Nun mit dieser Begegnung wusste ich, dass ich mich unterordnen musste. Zum ersten Mal war mein Widerstand gebrochen.“¹⁸

III. Auch positive Erinnerungen an den Heimaufenthalt gehören zur DDR-Heimgeschichte

Es gibt auch zahlreiche Heimkinder, die positive Erinnerungen mit ihrem Aufenthalt in einer Einrichtung der Jugendhilfe der DDR verbinden. Das Kinderheim Dallmin, in einem 1808 erbauten Schloss untergebracht und ab 1953 unter dem Namen „Ernst Thälmann“ betrieben, ist hierfür ein Beispiel. Karl-Heinz Brüdigam aus Lindenberge bei Wittenberge, als Neunjähriger im Dallminer Heim untergebracht, erinnert sich: „Die Kinder gingen mit den anderen Dorfkindern gemeinsam in die Dallminer Schule, zum Fußball oder zum Kartoffelsammeln, agierten gemeinsam in Volks- tanz- oder Musikgruppen. Natürlich gab es auch mal Ungerechtigkeiten wie überall, doch Erzieher, Angestellte und ein Großteil der Lehrer haben es verstanden, uns gut auf das Leben vorzubereiten.“ Nach seiner Ausbildung arbeitete er selbst zunächst als Erzieher, später als Heimleiter in Dallmin. Noch heute finden Ehemaligentreffen statt, wird sich gemeinsam an die positive Vergangenheit erinnert. Heike Mebs, eine andere Betroffene sagt: „Wenn wir uns über das Heim unterhalten, haben wir viele gute Erinnerungen, es war schön.“¹⁹ Dass neben Karl-Heinz Brüdigam auch Simone Leu, eine ehemalige Erzieherin, an den Treffen teilnimmt, zeigt,

17 Zitiert nach: Glocke (2011), S. 276.

18 Zitiert nach: ebd., S. 275.

19 Märkische Allgemeine (18.11.2015): Viele gute Erinnerungen. <https://www.maz-online.de/Lokales/Prignitz/Dallmin-Viele-gute-Erinnerungen> (abgerufen am 6.8.2021).

wie positiv das Verhältnis zwischen Zöglingen und Erziehern tatsächlich war.

IV. Wie entschädigt man eine kaputte Seele?

Kaum nachvollziehbar ist der Schmerz der andauernden Stigmatisierung als Heimkind. Nicht nur, dass die Opfer der Heimerziehung in keiner Familie, die sie bei den wichtigen Schritten vom Kind zum Erwachsenen unterstützte, aufwachsen konnten, sie sind auch immer wieder mit gesellschaftlicher Ablehnung konfrontiert, die sich in Sätzen wie „naja, im Heim waren ja nur die richtig Schlimmen“ manifestiert oder durch skeptische Blicke, ausweichendes Verhalten oder Misstrauen ausdrückt. Das Resultat ist, dass auch die eigene Aufarbeitung der Heimerfahrung stark behindert ist. Viele der ehemaligen Heimkinder trauen sich bis heute nicht, offen mit ihrer Vergangenheit umzugehen. Oft wissen nicht einmal Familienmitglieder, Ehepartner oder Kinder von ihrer Geschichte – wie bei Konrad Witt,²⁰ dessen Frau nichts von den sexuellen Übergriffen und der körperlichen Gewalt wusste, die ihr Mann als Kind erlitten hatte.

Zu sehr wird die Vergangenheit als Makel empfunden und zu groß ist die Angst vor erneuter Demütigung. Mit fatalen Folgen. Hier sind Gesellschaft und Politik gleichermaßen gefragt: Nur, wenn deutlich wird, dass Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen der so genannten Jugendfürsorge der DDR systematisch Unrecht widerfahren ist, lässt sich die Grundlage schaffen, auf der sich die Opfer auf sich selbst besinnen und mit ihrer Vergangenheit offen umgehen können. Diese Basis zu schaffen ist unerlässlich. Sie kann das Leid nicht mindern, aber doch zumindest einen Beitrag dazu leisten, dass die Betroffenen in der Gegenwart und in Zukunft besser leben können.

V. Staatliche Versuche einer Entschädigung

Nach der Wiedervereinigung erfolgten einige Versuche, das ehemaligen Heimkindern in der DDR widerfahrene Unrecht aufzuarbeiten. Bereits die letzte und einzige frei gewählte Volkskammer der DDR, welche sich am 18. März 1990 als „10. Volkskammer“ zusammenschloss, verabschiedete zum 6. September 1990 ein Rehabilitationsgesetz für die Opfer des Re-

20 Name geändert. Vgl. Thüringische Landeszeitung (22.4.2014) (wie Fn. 16).

gimes der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED). In § 1 Abs. 1 heißt es dort: „dass alle Personen rehabilitiert werden, welche „durch Verwaltungsakte von Behörden der DDR gemäß § 21 nach dem 07. Oktober 1949 Nachteile erlitten haben“. Der verwiesene § 21 inkludiert in Abs. 2 Nr. 4. Personen, welche „zwangswise in psychiatrisch-klinische Behandlung genommen wurden“. Diese Regelungen wurden nicht in den Eingangsvertrag (der im Oktober 1990 in Kraft trat) übernommen, jedoch in der neuen gesetzlichen Grundlage für Rehabilitierung und Entschädigung im zukünftigen gesamtdeutschen Gesetzgeber verankert.

Im Oktober 1992 wurde das „Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz“ (StrRehaG), 1994 das „Beruflische Rehabilitierungsgesetz“ (BerRhaG) und 1997 das „Verwaltungsrechtliche Rehabilitationsgesetz“ (VwRehaG) verabschiedet. Diese drei Gesetze bilden zusammen die „SED-Unrechtsbereinigungsgesetze“ (SED-UnBerG). Der Deutsche Bundestag entfristete im November 2019 alle drei Gesetze, um allen Betroffenen ohne zeitliche Beschränkung den Zugang zu Rehabilitierung, Entschädigungen und Unterstützungsleistungen zu ermöglichen.

Seit seinem Inkrafttreten wurde das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (4. November 1992) mehrmals geändert, insbesondere der Anwendungsbereich bei rechtstaatswidrigen Freiheitsentziehungen wurde erheblich ausgedehnt. Nachdem sich die Rehabilitierungsfristen und Entschädigungsbeiträge erhöhten, wurde dieses Gesetz im Jahr 1999 neu bekanntgemacht. Nach § 17a StrRehaG können Geschädigte, die mindestens sechs Monate Freiheitsentzug erlebten, eine so genannte Opferrente von monatlich 330 Euro in Anspruch nehmen. Weitere umfangreiche Veränderungen erfolgten im Dezember 2010, wie beispielsweise die Verlängerung der Antragsfristen für die Opferrente bis 2019, die Anerkennung der Heimunterbringung als Freiheitsentzug sowie die Modifizierung der Vorschriften über die Gewährung der besonderen Zuwendung für Haftopfer. Im Zuge des neu verfassten § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG erkannten verschiedene Obergerichte eine durch die Unterbringungsanordnung bewirkte politische Verfolgung bereits in den Fällen an, in welchen die Eltern verfolgt und inhaftiert wurden und Kinder in diesem Zusammenhang in Heimen aufwuchsen.

Bereits seit 2004 gilt der Aufenthalt im Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau als unrechtmäßige Haft. Betroffene können eine Rehabilitierung beantragen.²¹

21 Kammergericht Berlin (2004): Beschluss vom 15.12.2004, 5 Ws 169/04 REHA.

Angestoßen durch neun Petitionen von Betroffenen im Jahr 2006 entschied der Petitionsausschuss, eine weitgehende und noch breitere politisch-gesellschaftliche Aufarbeitung anzuregen. 2008 gründete sich der Runde Tisch „Heimerziehung in den 1950er und 1960er Jahren“. Jener sollte die Aufarbeitung der Heimerziehung unter Berücksichtigung der Rechtsgrundlage und der Praxis der Heimerziehung sowie der rechtlichen Regelungen der Heimaufsicht und ihrer tatsächlichen Wahrnehmung aufnehmen. Die Petitionen verfassten ehemalige Heimkinder aus der damaligen Bundesrepublik. 2010 legte der Runde Tisch Ergebnisse vor, die eine Entschädigung empfahlen.

Im Mai 2011 fassten die Jugendminister der ostdeutschen Bundesländer auf der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) auf Basis der Empfehlungen des Runden Tisches einen Beschluss, in dem sie es für unverzichtbar erklärten, den ehemaligen ostdeutschen Heimkindern eine Rehabilitation zu ermöglichen und eine finanzielle Entschädigung anzubieten. Des Weiteren setzten die Jugend- und Familienministerien zur Umsetzung der Beschlüsse einer Jugend- und Familienkonferenz im Juli 2011 eine Lenkungsgruppe ein. Der Beauftragte der Bundesregierung für die neuen Bundesländer gab in Abstimmung mit der Lenkungsgruppe drei wissenschaftliche Expertisen zur Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung in Auftrag: Zum einen die „Rechtsfragen der Heimerziehung in der DDR“, zum zweiten die „Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der DDR“ und als drittes „Was hilft ehemaligen Heimkindern der DDR bei der Bewältigung ihrer komplexen Traumatisierung?“.²²

Mitte des Jahres 2011 griff der Deutsche Bundestag die Empfehlungen des Runden Tisches auf und beauftragte die Bundesregierung, gemeinsam mit den Ländern und Kirchen Hilfesysteme für ehemalige Heimkinder aus der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen DDR, adäquate Hilfsangebote zu errichten. Um die „massiven Beeinträchtigungen der Lebenschancen und Entwicklungspotentiale der Betroffenen, die bis heute nachwirken“, zu entschädigen, wurde von Bund und ostdeutschen Ländern gemeinsam der Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ eingerichtet. Dieser hatte ein Volumen von 40 Millionen Euro. Der Bund und die Länder erkannten damit öffentlich an, „dass Kindern und Jugendlichen in Heimen der DDR Leid und Unrecht zugefügt worden ist“. Betroffene Heimkinder, „denen Unrecht und Leid während

22 Bericht: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2019); Expertisen: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer (Hg.) (2012).

ihrer Heimunterbringung zugefügt wurde“, konnten hier bis zum 30. September 2014 ihre Ansprüche geltend machen, sofern „während der Fondslaufzeit noch Folgeschäden bestanden und diese nicht über die bestehenden sozialen Versorgungssysteme abgedeckt werden konnten“. Die Laufzeit des Fonds endete mit dem 31. Dezember 2018. Berechtigte konnten nach erfolgreicher Antragstellung 10.000 Euro an Sachleistungen in Anspruch nehmen.

Sehr bedauerlich ist es, dass die Antragsfrist bereits im September 2014 endete – zu einem Zeitpunkt, zu dem viele Betroffene noch gar nicht auf ihn aufmerksam geworden waren oder Gelegenheit hatten, einen Antrag zu stellen.

Parallel zur Erstellung des Heimkinderfonds richteten die Länder zum 1. Juli 2012 Anlauf- und Beratungsstellen für ehemalige DDR-Heimkinder ein. Mit dem Auslaufen des Fonds, der als ergänzendes Hilfesystem für ehemalige Heimkinder gedacht war und den mehr als 40.000 Betroffene in Anspruch nahmen, stellte sich jedoch heraus, dass weiterhin Beratungsbedarf hinsichtlich der Unterstützungsleistungen bei zahlreichen Betroffenen besteht. Das Bildungsministerium setzte daraufhin die Beratung für zwei weitere Jahre bis 2020 fort.

2014 hat das Land Brandenburg zusätzlich einen Härtefallfonds für ehemals politisch Verfolgte und vom Systemunrecht der Sowjetisch Besetzten Zone (SBZ) und DDR-Betroffenen eingerichtet. Diesen führten die Länder Berlin und Sachsen ebenfalls ein.²³

Mit Beschluss des BGH vom 25. März 2015 lag eine politische Verfolgung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG auch dann vor, wenn die Heimunterbringung der politischen Disziplinierung der Eltern diente. Zuvor waren die materiellen Rehabilitierungsvoraussetzungen bei politischer Verfolgung oder sonst sachfremder Zwecke nur erfüllt, wenn sie gemäß diesem Paragrafen unmittelbar an die Heimunterbringung anknüpften.

2017 startete eine Initiative im Bundesrat, die sich zum Ziel setzte, die bestehenden Gerechtigkeitslücken der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze (SED-UnBerG) zu schließen und die Gesetztestexte zu novellieren. Damit wurde ein erleichterter Zugang für ehemalige Heimkinder geschaffen, wie z.B. die gesetzliche Grundlage für die Rehabilitierung von menschenrechtsverletzenden Unterbringungen in den Spezial- und Durchgangsheimen der DDR-Jugendhilfe. Die bereits bestehenden Leistungen wurden an die gestiegenen Lebenserhaltungskosten angepasst.

23 Vgl. <https://aupararbeitung.brandenburg.de/beratung/haertefallfonds/> (abgerufen am 1.10.2021).

Aktuell, im Jahr 2021, kann die Unterbringung in einem Kinderheim der DDR für rechtsstaatlich erklärt werden, wenn die Einweisung mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung vereinbar ist. Zudem existieren seit 2019 keine Fristen für den Rehabilitierungsantrag. Dieser kann bei jedem deutschen Gericht gestellt werden.

Betroffenen von Einweisungen in DDR-Jugendhilfe-Einrichtungen ist es also möglich, ihre strafrechtliche Rehabilitierung zu beantragen, sofern die Gründe, die ihrer Einweisung zu Grunde lagen, rechtsstaatswidrig waren. Dies ist der Fall, wenn nicht das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen im Fokus stand, sondern beispielsweise die politische Verfolgung. Insbesondere Kindern und Jugendlichen, die wegen der politischen Verfolgung ihrer Eltern ins Heimsystem gelangten, kommt dies zugute. Für einen Großteil der Betroffenen, der unverschuldet in das Heimsystem gelangte und durch die dort gemachten Erfahrungen langfristig geschädigt ist, greifen sie jedoch nicht. Besonders belastend ist für einen Teil der Betroffenen, dass z.B. sexuelle Übergriffe nicht geahndet wurden und heute bereits verjährt sind. Dass bis heute die Unterbringung im Heim nicht automatisch für Hilfs- und Entschädigungsleistungen ausreicht, macht viele Betroffene wütend.

Die Scham über das Erlebte und das ihnen tief eingebügte Bewusstsein, selbst schuld zu sein an ihrer Geschichte, hindert sie, sich stark und selbstbewusst für ihre Rechte einzusetzen. Hier zeigt sich auch ein Unterschied zu den Heimkindern im Westen. So ist auffällig, dass sich Betroffene aus Westheimen deutlich selbstbewusster und vehemente für ihre Belange einsetzen. Auch in Westheimen kam es zu Gewalt, sexuellen Übergriffen und demütigender Behandlung, doch die Betroffenen erlebten dies als Unrecht an ihnen, das von einer Mehrheitsgesellschaft schlicht nicht gesehen wurde. Die Heimkinder der DDR lebten dagegen in dem Bewusstsein, sie würden – selbstverschuldet und weil sie sich nicht in das Kollektiv einfügten – so behandelt. Sie sollten dankbar sein, dass der Staat sich um sie kümmerte, obwohl sie das Problem darstellten. Dieses Bewusstsein hat sich tief eingegraben. Regina S. antwortet auf die Frage, warum sie erst 2019 von ihrer Vergangenheit im Heim erzählt habe: „Weil wir uns alle geschämt haben dafür. Ich dachte ja, ich bin schuld. Ich war falsch. Das haben die mir immer gesagt.“ Das führt mitunter dazu, dass dringend notwendige Arztbesuche und Operationen nicht erfolgen, dass zustehende Hilfeleistungen nicht in Anspruch genommen werden. Die Furcht vor Abhängigkeit, vor dem Ausgeliefertsein – insbesondere im Krankenhaus und während der Einnahme von Medikamenten – ist so erdrückend, dass die Betroffenen trotz Schmerzen und starker Einschränkungen jede Therapie ablehnen. Ines, die unter heftigen Arthrose-Schüben leidet und

dringend an der Hüfte operiert werden müsste oder Klaus, der seit Jahren nicht mehr schmerzfrei laufen kann, die Operation am Knie aber nicht durchführen lässt, sind nur zwei Beispiele von vielen.

Neben den eingangs beschriebenen körperlichen und psychischen Spätfolgen ihres Heimaufenthaltes gibt es eine weitere Dimension, die Betroffene belastet: Dass Betroffene ihren eigenen Kindern, ihren Frauen und Männern, ihren Freunden und Bekannten oft nicht das geben können, was sie gerne geben wollten, dass sie ihrer Fähigkeit, liebenswert zu handeln und umsichtig zu agieren beraubt oder doch zumindest darin stark eingeschränkt sind. Auch das führt dazu, dass sie sich selbst als das Problem, als nicht gut funktionierend, als mangelhaft erleben. Und dies wiederum führt dazu, dass sie nicht lautstark und überzeugt für ihre Rechte und Forderungen einstehen. Es gibt einige Internetforen und Selbsthilfegruppen, in denen sie sich miteinander austauschen und in wenigen Fällen wie dem des Durchgangsheimes Bad Freienwalde für eine öffentliche Anerkennung des Ortes und seiner Geschichte kämpfen.²⁴

Die Abscheu gegen jede Art von Bevormundung und Rechtfertigung ist groß, so groß, dass einige lieber persönliche Nachteile in Kauf nehmen, als bei einer Behörde vorstellig zu werden. Zu Recht. Denn wenn Kinder dort, wo sie liebevoll an die Hand genommen werden müssten, alleine bleiben und die wichtigste Lektion in ihrem Leben ist: Du bist allein und du bist nichts wert, dann sind die Folgen dauerhaft und die Narben unauslöschlich.

Umso größer sollten gesellschaftliche Bemühungen sein, dort Hilfestellung zu geben, wo sie noch ankommen kann. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ehemalige Heimkinder pflegebedürftig werden, Heim- oder Krankenhausaufenthalte anstehen, die traumatische Erinnerungen hochwühlen und mitunter dazu führen können, dass sich die Betroffenden keine Hilfe holen, obgleich sie dringend nötig wäre.

VI. Was bleibt – unsere politische und gesellschaftliche Verantwortung heute

Politik und Gesellschaft sollten sich weiter mit diesem wichtigen Thema auseinandersetzen, denn auch wenn wir nachträglich kein Leid ungeschehen machen können, so können wir doch Respekt zeigen und Anerkennung. Und das bedeutet vielen Betroffenen mehr, als manch einer sich

²⁴ Vgl. <https://www.kindergefaengnisbadfreienwalde.de/> (abgerufen am 13.12.2021).

vorstellen kann. Und es gibt tatsächlich noch mehr Aspekte, die zu bedenken sind und weitere Felder, auf denen unsere Hilfe noch nötig ist:

Ein ganz aktuelles aus der beschriebenen Vergangenheit rührendes Thema, mit dem wir als Mehrheitsgesellschaft uns heute auseinandersetzen müssen und bei dem auch die Politik gefragt ist, ist der Umgang mit der immerhin beträchtlichen Zahl einer halben Million Heimkinder, die nun in einem Alter sind oder in dieses kommen, in dem Kranken- und Pflegeheimaufenthalte wahrscheinlicher werden. Eben diese Aussicht ruft eine schwere Belastung hervor. Wenn wir ernst nehmen, wie schwer es den Betroffenen fällt, mit Amtspersonen und Institutionen umzugehen, wie schwer es ihnen fällt, generell Hilfe anzunehmen, erkennen wir, dass dies mitunter dazu führt, dass dringend notwendige Arztbesuche und Operationen nicht erfolgen, dass zustehende Hilfeleistungen nicht in Anspruch genommen werden. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Dass Kindern und Jugendlichen Gewalt und Demütigung widerfahren sind, ist überdies kein Problem, das nur die DDR betrifft und auch nicht nur ein Teil der deutschen Vergangenheit vor 1990.

Auch ist es seit langem bekannt, dass geschlossene Einrichtungen anfällig sind für Machtmissbrauch seitens der Erzieherinnen und Erzieher und ebenso für sexuelle Übergriffe sowohl durch das Personal als auch durch Mitinsassen. In Einrichtungen entsteht auch immer eine eigene Dynamik, die Gewalt- und Machtmissbrauch fördert.

Ein Blick auf die Haasenburg-Heime in Jessern am Schwielochsee in Ostbrandenburg in den 2000er Jahren macht dies in erschreckender Weise deutlich und zeigt auch, wie wenig überwunden solche Maßnahmen sind: Die Haasenburg GmbH, gegründet von Christian Dietz, einem ehemaligen Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendpsychiatrie des Asklepios Fachklinikums Lübben, betrieb von 2002 bis 2013 drei Heime und zwei Außenstellen für die geschlossene Unterbringung von Kindern im Alter von zwölf bis 16 Jahren. Die Kinder stammten zumeist aus zerrütteten Familien, waren Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung gewohnt und beim Jugendamt als „schwere Fälle“ bekannt.

In den Haasenburgheimen herrschte ein Drill, der erschreckende Parallelen zum Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau aufwies. Auch hier war das „Brechen und Aufbauen“ Ziel. Bei „Fehlverhalten“, dazu zählten lautes Lachen oder Widerworte, erfolgten u.a. Fixierungen durch drei bis vier Erzieher. Auch Fixierliegen mit Kopf- und Oberschenkelgurten kamen zum Einsatz. Wenn die Jugendlichen bis zur Bewegungsunfähigkeit fixiert waren, sprach ein Erzieher auf sie ein, sie sollen sich beruhigen. Eine Handreichung legte als Maßnahmen u.a. „Totale Unterordnung (drei bis

zehn Tage)“ fest.²⁵ Dem Großteil der Jugendlichen wurden Psychopharmaka und Neuroleptika verabreicht. Darunter eine Vielzahl von Präparaten, von denen bekannt ist, dass sie heftige Nebenwirkungen haben und die Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen gefährden und irreversibel beeinträchtigen. Die Gewalt der Erzieher ist in internen Protokollen dokumentiert.

Dieses Beispiel sei genannt, um auf die Aktualität und Brisanz des Themas hinzuweisen. Noch heute gibt es Kinder und Jugendliche, die in geschlossenen Einrichtungen untergebracht sind. Hier genau hinzuschauen und ihren Schutz ernst zu nehmen, ist eine gesellschaftliche Aufgabe. Zu verstehen, was passiert, wenn dieser Schutz fehlt, ist der erste Schritt.

25 Vgl. <https://www.kindergefaengnisbadfreienwalde.de/> (abgerufen am 13.12.2021)

